

Hamburger Schachverband

Turnierordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

ALLGEMEINES - TEIL 1

§ 1 Spielbetrieb

§ 2 Allgemeine Spielberechtigung

HAMBURGER EINZELMEISTERSCHAFT UND AUFSTIEGSTURNIERE

§ 3 Hamburger Einzelmeisterschaft und Aufstiegsturniere

§ 4 Spielberechtigung bei der Hamburger Einzelmeisterschaft sowie den Aufstiegsturnieren

§ 5 Spielmodus

§ 6 Ermittlung des Hamburger Einzelmeisters

§ 7 Abstieg bei der Hamburger Einzelmeisterschaft

§ 8 Meldungen

§ 9 Nichtantritt trotz Meldung sowie Rücktritt vom Turnier

HAMBURGER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

§ 10 Spielberechtigung bei der Mannschaftsmeisterschaft

§ 11 Klasseneinteilung

§ 12 Meldungen

§ 13 Ranglisten

§ 14 Einsatz von Spielern der Bundesligen, Oberliga-Nord und Landesliga

§ 15 Einsatz von Ersatzspielern in der Stadtliga bis zur letzten Spielklasse

§ 16 Nachmeldungen

§ 17 Abgabe der Mannschaftsaufstellungen

§ 18 Fehler bei der Mannschaftsaufstellung

§ 19 Spieltermine, Spielbeginn und Spielort

§ 20 Bedenkzeit und Spieldauer

§ 21 Wertung und Spielergebnisse

§ 22 Nichterscheinen zum Mannschaftskampf

§ 23 Farbenverteilung

BLITZSCHACHMEISTERSCHAFTEN

§ 24 Hamburger Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

§ 25 Hamburger Blitzschach-Einzelmeisterschaft

POKALMEISTERSCHAFTEN

§ 26 Hamburger Pokal-Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

§ 27 Hamburger Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

ALLGEMEINES - TEIL 2

§ 28 Verhalten der Spieler

§ 29 Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Schiedsrichter

§ 31 Protest und Berufung

§ 32 Bußen, Maßregelungen

§ 33 Spielerpassordnung

§ 34 Inkrafttreten

Präambel

Diese Turnierordnung regelt alle Turniere des Hamburger Schachverbandes e. V.

Die Ordnungsbestimmungen haben für Mitglieder des Hamburger Schachverbandes e. V. bei allen Turnieren innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Hamburger Schachverbandes e. V. Gültigkeit.

Sie gliedert sich in:

- | | | |
|---------|---|------------------------|
| 1. Teil | Allgemeines | §§ 1 + 2
§§ 28 - 34 |
| 2. Teil | Hamburger Einzelmeisterschaft und Aufstiegsturniere | §§ 3 - 9 |
| 3. Teil | Hamburger Mannschaftsmeisterschaft | §§ 10 - 23 |
| 4. Teil | Blitzschachmeisterschaften | §§ 24 + 25 |
| 5. Teil | Pokalmeisterschaften | §§ 26 + 27 |

ALLGEMEINES-TEIL 1

§ 1 Spielbetrieb

Der Hamburger Schachverband e. V. richtet folgende Turniere aus:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Hamburger Einzelmeisterschaft | (HEM) |
| 2. | Hamburger Mannschaftsmeisterschaft | (HMM) |
| 3. | Hamburger Blitzschach-Einzelmeisterschaft | (HBEM) |
| 4. | Hamburger Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft | (HBMM) |
| 5. | Hamburger Pokal-Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal) | (HPEM) |
| 6. | Hamburger Pokal-Mannschaftsmeisterschaft | (HPMM) |

Der Hamburger Schachjugendbund (HSJB), der Referent für Frauenschach und der Referent für Seniorenschach regeln ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung.

§ 2 Allgemeine Spielberechtigung

Zu allen Meisterschaften mit Ausnahme der Pokal-Einzelmeisterschaft sind nur Spieler zugelassen, die Mitglied in einem dem Hamburger Schachverband e. V. angeschlossenen Verein sind, für die ein gültiger Spielerpass vorliegt und die keiner Sperre unterliegen oder für die der Landesturnierleiter eine vorläufige Spielgenehmigung erteilt hat. Einzelspieler oder Mannschaften dürfen ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht an Turnieren, Mannschaftskämpfen und Veranstaltungen von Organisatoren teilnehmen, die vom Hamburger Schachverband e. V. nicht anerkannt oder gesperrt sind.

Es ist den Spielern verboten, mehr als eine Partie gleichzeitig zu spielen, dies beinhaltet auch eine kampflöse Nominierung.

Zuwiderhandlungen können mit Strafen bis zur Sperre geahndet werden.

HAMBURGER EINZELMEISTERSCHAFT UND AUFSTIEGSTURNIERE

§ 3 Hamburger Einzelmeisterschaft und Aufstiegsturniere

Die Hamburger Einzelmeisterschaft sowie die Aufstiegsturniere werden jährlich in mehreren Klassen (Meister-Klasse, Meisterkandidaten-Klasse, A-Klasse, ggf. B-Klasse usw.) ausgerichtet. Der Landesturnierleiter kann bei Bedarf untere Klassen streichen oder neu ausschreiben.

Er hat die Turniere zeitgerecht auszuschreiben. Die Ausschreibung muss den Vereinen spätestens 4 Wochen vor Meldeschluss zugegangen sein.

§ 4 Spielberechtigung bei der Hamburger Einzelmeisterschaft sowie den Aufstiegsturnieren.

1. In der Meister-Klasse sind spielberechtigt:

- a) die 8 Erstplatzierten der Meister-Klasse des Vorjahres,
- b) die 4 Erstplatzierten der Meisterkandidaten-Klasse des Vorjahres,
- c) der Sieger der Pokal-Einzelmeisterschaft des Vorjahres,
- d) der Jugendmeister des Vorjahres,
- e) Großmeister und Internationale Meister,
- f) ein vom HSJB zu benennender Spieler.

Der Hamburger Schachverband ist berechtigt, auswärtige Spieler zusätzlich einzuladen, z.B. um Normenerwerb zu ermöglichen. Diese werden für die Qualifikationsregelung nicht berücksichtigt.

2. In der Meisterkandidaten-Klasse sind spielberechtigt:

- a) Spieler, die aus Meister-Klasse des Vorjahres abgestiegen sind,
- b) die vier Erstplatzierten einer jeden Gruppe der A-Klasse des Vorjahres,
- c) die 2.-4. Platzierten der Endrunde um die Hamburger Pokal-Einzelmeisterschaft des Vorjahres,
- d) Spieler, die im Vorjahr in der Meisterkandidaten-Klasse mindestens 40% der möglichen Punkte erzielt haben,
- e) Die Hamburger Frauenmeisterin des Vorjahres.

3. In der A-Klasse sind spielberechtigt:

- a) Spieler, die aus der Meisterkandidaten-Klasse des Vorjahres abgestiegen sind,
- b) die vier Erstplatzierten einer jeden Gruppe der B-Klasse des Vorjahres,
- c) Spieler, die im Vorjahr in der A-Klasse mindestens 40% der möglichen Punkte erzielten.

4. Für die Spielberechtigung in weiteren Klassen gilt die Regelung der A-Klasse sinngemäß.

In der untersten Klasse sind sämtliche Mitglieder der Vereine spielberechtigt, sofern sie sich nicht für eine höhere Klasse qualifiziert haben.

5. Für den Fall, dass das Spielrecht für das laufende Jahr nicht wahrgenommen wird, bleibt das Anrecht für ein Jahr erhalten.

Dies gilt nicht für den Aufstieg in die Meister-Klasse.

6. Der Landesturnierleiter ist berechtigt, auf Antrag eines Vereins in besonderen Fällen Freiplätze zu vergeben. Hierbei ist die DWZ des Spielers, für den der Antrag gestellt wird, zu berücksichtigen.

§ 5 Spielmodus

Die Turnierform und die Bedenkzeit bei Einzelturnieren werden durch die Ausschreibung des Landesturnierleiters geregelt. Der Landesturnierleiter kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Spielausschusses oder des Vorstandes delegieren.

§ 6 Ermittlung des Hamburger Einzelmeisters

1. Der Sieger der Meister-Klasse ist Hamburger Einzelmeister des laufenden Jahres.
2. Über die Platzierung in den Turnieren entscheidet die Punktzahl, danach die erste Feinwertung gemäß der Turnierausschreibung, dann die Zahl der gewonnenen Partien. Bei abermaligem Gleichstand entscheidet in der Meister-Klasse über die Meisterschaft ein doppelrundiges Blitzturnier der Gleichplatzierten, die anderen Plätze in der Meister-Klasse und die Plätze in den anderen Klassen werden ggf. geteilt.

§ 7 Abstieg bei der Hamburger Einzelmeisterschaft

1. Aus der Hamburger Meister-Klasse steigen sämtliche Spieler mit Ausnahme der acht Erstplatzierten ab.
2. Aus den übrigen Klassen, mit Ausnahme der untersten Klasse, steigen sämtliche Spieler ab, die weniger als 40% der

möglichen Punkte erzielt haben.

§ 8 Meldungen

Meldungen zu den vorgenannten Turnieren können nur durch die Vereine des Hamburger Schachverbandes e. V. erfolgen. Spieler, die bisher noch nicht an Turnieren teilgenommen oder länger als zwei Jahre pausiert haben, werden durch den Spielausschuss oder den Turnierorganisator gemäß §5 eingestuft. Eine Einstufung in die Hamburger Meister-Klasse ist nur in Ausnahmefällen bei Nachweis einer entsprechenden Qualifikation möglich. § 4 Ziffer 6 bleibt unberührt.

§ 9 Nichtantritt trotz Meldung sowie Rücktritt vom Turnier

Spieler, die vor Ende eines Turniers zurücktreten, steigen grundsätzlich ab. Tritt ein gemeldeter Spieler zu einem Turnier nicht an, so gilt dies als Rücktritt. Der Landesturnierleiter kann unabhängig davon den betreffenden Spieler befristet sperren und mit einer Geldstrafe bis zu 50,- € belegen.

HAMBURGER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

§ 10 Spielberechtigung bei der Mannschaftsmeisterschaft

An der Hamburger Mannschaftsmeisterschaft dürfen nur Vereinsmannschaften, deren Vereine dem Hamburger Schachverband e. V. angehören, teilnehmen.

Der Landesturnierleiter hat die Turniere zeitgerecht auszuschreiben. Die Ausschreibung muss den Vereinen vier Wochen vor Meldeschluss zugegangen sein.

§ 11 Klasseneinteilung

Bei den Hamburger Mannschaftsmeisterschaften wird in folgenden Klassen gespielt:

Landesliga, Stadtliga, Bezirksliga, Kreisliga, Kreisklasse

Zusätzlich kann eine Basisklasse ausgeschrieben werden. In die Basisklasse kann nicht abgestiegen werden. Jede Mannschaft, die in der Basisklasse gespielt hat, kann im Folgejahr am Spielbetrieb in der untersten Klasse (Kreisklasse) teilnehmen. Die Ausschreibung der Basisklasse soll eine DWZ-Begrenzung enthalten. Für die Basisklasse kann eine abweichende Bedenkzeitregelung und eine abweichende Spieleranzahl ausgeschrieben werden. Das Nähere regelt die Ausschreibung.

Der Landesturnierleiter ist berechtigt, bei Bedarf weitere Spielklassen bzw. weitere Gruppen in den Spielklassen einzurichten, sowie die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Durchführung von StICKKämpfen anzuordnen.

In der Landesliga wird in einer Gruppe mit zehn Mannschaften gespielt. Die Erstplatzierte steigt in die Staffel-Nord der Oberliga-Nord auf.

Die beiden Letztplatzierten steigen in die Stadtliga ab. Der Landesturnierleiter kann einen Turnierleiter für die Landesliga ernennen.

In der Stadtliga wird in zwei Parallelgruppen mit je zehn Mannschaften gespielt. Die Erstplatzierte jeder Gruppe steigt in die Landesliga auf.

Die beiden Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die Bezirksliga ab. Der Landesturnierleiter kann für jede Spielklasse einen Turnierleiter ernennen.

In der Bezirksliga wird in jeweils vier Parallelgruppen mit je zehn Mannschaften gespielt. Die Erstplatzierte jeder Gruppe steigt in die Stadtliga auf.

Die beiden Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die Kreisliga ab.

In der Kreisliga wird in jeweils vier Parallelgruppen mit je zehn Mannschaften gespielt. Die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe steigen in die Bezirksliga auf.

Die beiden Letztplatzierten jeder Gruppe steigen in die Kreisklasse ab.

In der Kreisklasse wird wenn möglich in jeweils vier Parallelgruppen mit je zehn Mannschaften gespielt.
In der jeweils tiefsten Spielklasse trifft der Landesturnierleiter vor Beginn der Mannschaftskämpfe die für den Aufstieg maßgebenden Regelungen und teilt sie den Vereinen mit.

Sind in den Spielklassen Plätze frei, so werden diese nach Beendigung der Mannschaftskämpfe durch die jeweils bestplatzierten Nichtaufsteiger der Gruppen der tiefer spielenden Klassen aufgefüllt. (§21 Abs. 1 gilt entsprechend.)
Sind hiernach noch Plätze frei, so werden diese durch weitere bestplatzierte Nichtaufsteiger oder durch bestplatzierte Absteiger aufgefüllt.
Muss die Landesliga mehr als einen Absteiger aus der Oberliga-Nord aufnehmen, so werden für den zusätzlichen Abstieg die jeweils schlechtestplatzierten Nichtabsteiger ausgewählt.

Sollte die Landesliga mehr als einen Absteiger aus der Oberliga-Nord aufnehmen müssen, es aber durch Abmeldung von Mannschaften Freiplätze geben, so ist der Landesturnierleiter berechtigt für Ausgleich zu sorgen.

Sind Stichkämpfe nötig, so werden diese durch den Landesturnierleiter festgesetzt. Sie zählen als der letzten normalen Runde nachfolgende Runden (d.h. im Normalfall als Runde 10, 11 usw.).

In den Spielklassen Stadtliga abwärts sind die Mannschaften grundsätzlich so einzuteilen, dass nach Möglichkeit Mannschaften des gleichen Vereins in verschiedenen Parallelgruppen spielen.

Wünscht ein Verein eine weitere Mannschaft spielen zu lassen, so kann diese nur in der niedrigsten Spielklasse beginnen. Dies gilt auch für Mannschaften neu gegründeter oder erstmals an der Hamburger Mannschaftsmeisterschaft teilnehmender Vereine. In besonderen Fällen kann der Spielausschuss eine Mannschaft neu gegründeter oder erstmals an der Hamburger Mannschaftsmeisterschaft teilnehmender Vereine auch in einer höheren Liga einstufen, sofern dort ein Platz frei ist. Bis zu 14 Tage vor dem festgelegten Meldeschluss nach §13 kann ein Verein den freiwilligen Abstieg von eigenen Mannschaften aus deren Spielklassen oder den Verzicht auf den Aufstieg einer oder mehrerer seiner Mannschaften erklären. Der Landesturnierleiter bestimmt in diesem Fall aus der tieferen Klasse nach obigen Regeln einen weiteren Aufsteiger.

§ 12 Meldungen

Die Teilnahme an der Hamburger Mannschaftsmeisterschaft ist dem Landesturnierleiter bis zu dem von ihm festgesetzten Termin zu melden und zwar unter Angabe des Namens des Vereins, des Spielortes, der Anschrift, Tel. Nr. und der E-Mailadresse der / des Mannschaftsführer(s) sowie der zu den Mannschaften gehörenden Spieler in numerischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und der Spielerpassnummer.
Mit gleichen Angaben sind die Reservespieler zu melden.

§ 13 Ranglisten

Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern sowie bis zu 2 Ersatzspielern. Die 1. Mannschaft eines Vereins erhält die Ranglistennummern 1 bis 8 und ggf. 9 und 10.
Die 2. Mannschaft eines Vereins erhält die Ranglistennummern 11 bis 18 und eventuell 19 und 20. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die 3. und folgende Mannschaften.
Jeder Verein ist darüber hinaus berechtigt, im Anschluss an die Rangliste der letzten Mannschaft Reservespieler zu melden.

Für Mannschaften der Landesliga können statt 2, bis zu 8 Ersatzspieler gemeldet werden.
Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglistennummern 17 und 18 erweitert werden.
In der Landesliga können nur die für die Landesliga gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Nachmeldungen zur Landesliga sind ausgeschlossen.

Die Rangliste ist für das laufende Jahr verbindlich. Die Spieler müssen bei den Mannschaftskämpfen in der in der Rangliste aufgeführten Reihenfolge antreten. Ein Bretttausch ist nicht zulässig.

§ 14 Einsatz von Spielern der Bundesligen, der Oberliga-Nord und der Landesliga

Spieler, die in den Bundesligen, der Oberliga-Nord oder der Landesliga als Ersatzspieler eingesetzt wurden, verlieren für die numerisch gleiche Runde die Spielberechtigung in allen tiefer eingestuften Mannschaften.

Spieler, die insgesamt dreimal in den Bundesligen, der Oberliga-Nord oder der Landesliga als Ersatzspieler nominiert wurden, dürfen ab der numerisch gleichen Runde, in der die dritte Nominierung in den Bundesligen, der Oberliga-Nord oder der Landesliga erfolgte, in den anderen Mannschaften nicht mehr spielen

Gegenüber höheren Ligen, die ihre Runden in einem System mit Doppel-Spieltagen an einem Wochenende bestreiten, gilt anstelle der numerisch gleichen Runde die Begegnungen des termingleich angesetzten Wochenendes. Für den Fall terminlicher Abweichungen wird der Einschränkungsbezug in der Ausschreibung mitgeteilt.

Landesliga-Spieler, die in Ligen mit Doppel-Spieltagen eingesetzt werden, verlieren, wenn dies an einem Tag des Spielwochenendes erfolgt, ihre Spielberechtigung an diesem Wochenende in der Landesliga.

Spielt sich ein Landesliga-Spieler nicht in höheren Ligen fest (durch mindestens drei Einsätze), darf er nach Einsätzen in höheren Ligen durch weitere Einsätze in der Landesliga insgesamt maximal neun Einsätze in der Landesliga und den höheren Ligen bestreiten.

§ 15 Einsatz von Ersatzspielern in der Stadtliga bis zur letzten Spielklasse

Fehlt ein gemeldeter Spieler einer Mannschaft, so ist es zulässig, das entsprechende Brett unter Namensnennung des vorgesehenen Spielers frei zu lassen (§ 22 Satz 1 gilt entsprechend) oder aber einen gemeldeten Ersatzspieler entsprechend seinem Ranglistenplatz einzusetzen.

Es ist ferner zulässig, auf Spieler zurückzugreifen, die in einer niedrigeren Klasse oder als Reservespieler gemeldet wurden. Jeder dieser Spieler ist entsprechend seiner Ranglistennummer einzureihen und darf höchstens insgesamt dreimal in einer höheren Klasse als Ersatzspieler aufgestellt werden.

Kein Spieler darf für mehrere in derselben oder in Parallelklassen spielenden Mannschaften eingesetzt werden.

Falls mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben oder in Parallelklassen spielen und sie die letzten Mannschaften des Vereins sind, gilt folgende Regelung:

Der Einsatz von Ersatzspielern wird geregelt, als ob die Mannschaften in verschiedenen Klassen, entsprechend ihrer numerischen Rangfolge, spielen würden.

Reservespieler, die gemäß [§ 13 Abs. 2](#) der Turnierordnung gemeldet wurden, dürfen in der am niedrigsten eingestuften Mannschaft beliebig oft, in Mannschaften der höheren Klassen insgesamt dreimal eingesetzt werden.

§ 16 Nachmeldungen

Jeder Verein ist berechtigt, für jede seiner Mannschaften einen Spieler mit einer „a-Nummer“ zu melden oder nachzumelden, vorausgesetzt der Verein hat beim Landesturnierleiter eine vorläufige Spielgenehmigung für den nachzumeldenden Spieler beantragt und ist im Besitz derselben oder der nachzumeldende Spieler hat eine gültige DSB-Spielgenehmigung. Beim Beantragen dieser vorläufigen Spielgenehmigung ist die zu vergebende a-Nummer dem Landesturnierleiter mitzuteilen. [§ 12](#) der Turnierordnung gilt entsprechend. Die Nachmeldung ist ausgeschlossen für Mannschaften, die in der Landesliga spielen. Der Spieler mit der a-Nummer wird in der Rangliste hinter dem Spieler mit der gleichen Ranglistennummer eingereiht (Beispiel: 2a hinter 2) und ist nur für die gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

Für den Fall, dass innerhalb eines Spieljahres nach Meldung der Ranglisten ein Spieler einer Mannschaft aus Stadtliga bis Kreisklasse verstirbt, so ist der Verein berechtigt, innerhalb der Mannschaft unterhalb der direkt davor befindlichen Meldeposition des verstorbenen Spielers einen weiteren Spieler mit a-Nummer nachzumelden.

Es ist ferner möglich, beliebig viele Reservespieler nachzumelden; diese sind entsprechend an die Rangliste anzufügen.

Nachmeldungen sind spätestens am gleichen Tage des ersten Einsatzes gemäß den Bedingungen der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen bei der Turnierleitung anzugeben.

§ 17 Abgabe der Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den Mannschaftsführer. In der Landesliga wird die Aufstellung von ihm spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Wettkampfbeginn an den Schiedsrichter übergeben. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.

In den Klassen unter der Landesliga, von der Stadtliga bis zur tiefsten Spielklasse, übergibt der Mannschaftsführer die Aufstellung bis zum festgesetzten Wettkampfbeginn dem gegnerischen Mannschaftsführer.

Die Mannschaftsaufstellung kann nach Aushändigung nicht mehr geändert werden.

Wird die Mannschaftsaufstellung nicht vor Wettkampfbeginn übergeben, so sind die Uhren dieser Mannschaft in Gang zu setzen. Fehlen beide Mannschaftsaufstellungen, so sind die Uhren der Spieler mit den weißen Steinen in Gang zu setzen.

§ 18 Fehler bei der Mannschaftsaufstellung

Brettausgleich zieht den Verlust der Partien aller zu tief eingesetzten Spieler nach sich. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn über ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer eingesetzt ist.

Der Einsatz eines nicht für die Mannschaft berechtigten Spielers zieht den Verlust der Partie des betreffenden Spielers sowie der Partien aller unter ihm eingesetzten Spieler nach sich.

Die Aufstellung von nicht für den Verein spielberechtigten Spielern (Verstoß gegen die [Spielerpass-Ordnung](#)) hat den Verlust sämtlicher Partien dieser Mannschaft zur Folge.

§ 19 Spieltermine, Spielbeginn und Spielort

Die Wettkämpfe der Landesliga werden Sonntags ausgetragen.

Der Turnierleiter für die Landesliga kann einzelne Runden zusammenlegen und an einem zentralen Ort spielen lassen. Den Spielort, die Termine und die Anfangszeit gibt der Turnierleiter rechtzeitig bekannt.

Soweit nicht anders ausgeschrieben ist eine Verlegung des Wettkampfbeginns gemäß Turnierordnung des DSB möglich.

Sämtliche Wettkämpfe, ausgenommen die der Landesliga, sind grundsätzlich werktags auszutragen. Die Spiele beginnen grundsätzlich um 19.00 Uhr. Die Mannschaftsführer haben dafür zu sorgen, dass zu diesem Zeitpunkt die Uhren zu laufen beginnen. Sind Uhren, Spielmaterial oder Formulare zu diesem Zeitpunkt nicht bereitgestellt, so geht die Zeit bis zur Bereitstellung zu Lasten des gastgebenden Vereins.

Der gastgebende Verein ist berechtigt, den Spieltermin zu bestimmen, und zwar innerhalb der vom Landesturnierleiter ausgeschrieben Zeitspanne. Datum und Uhrzeit des Termins können nur geändert werden, wenn der neue Termin innerhalb oder vor der vom Landesturnierleiter ausgeschrieben Zeitspanne liegt und der Gegner mit der Verlegung einverstanden ist. Terminverlegungen müssen dem Landesturnierleiter und dem Turnierleiter unverzüglich gemeldet werden.

Verlegt ein Verein während der laufenden Spielsaison sein in der Meldung angegebenes Spiellokal, so hat er dies den gegnerischen Vereinen, dem Landesturnierleiter und dem jeweiligen Turnierleiter unverzüglich mitzuteilen. Wird eine derartige Mitteilung unterlassen, so muss der gastgebende Verein sämtliche dadurch eintretende Nachteile tragen.

§ 20 Bedenkzeit und Spieldauer

1. Landesliga

Die jeweils gültigen Spielbedingungen werden den beteiligten Vereinen mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

Die Bedenkzeit beträgt 100 Minuten für 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Von Zug eins an werden jedem Spieler 30 Sekunden pro Zug hinzugefügt.

2. Stadtliga bis letzte Spielklasse

Die Bedenkzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge weitere 30 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Die Gesamtspieldauer beträgt 5 Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung.

Die Zeitkontrolle gilt als erreicht, wenn bei einem Spieler das Blättchen gefallen ist. Erst danach werden entweder

- durch einen Spieler
- durch einen der Mannschaftsführer
- oder durch den Schiedsrichter

die Uhren um jeweils 30 Minuten vorgestellt.

Dies entfällt bei der Verwendung von elektronischen Uhren.

Wenn der Mannschaftskampf ohne neutralen Schiedsrichter gespielt wird, d. h. die Mannschaftsführer als Schiedsrichter fungieren, wird die Endspielphase beendet entsprechend den FIDE-Regeln für Partien ohne Zeit-

inkrement (Endspurtphase) ohne Anwesenheit eines Schiedsrichters (Richtlinien II der FIDE-Regeln gültig seit 01.01.2018, ausgenommen Anwendung des Artikels III.4). Schiedsrichter ist in diesem Fall der zuständige Turnierleiter, an den die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu senden sind. Der Antrag ist spätestens am zweiten Tag (Poststempel) nach dem Kampf abzusenden. Spätere Anträge sind ungültig und die Partie wird als verloren für den Antragsteller gewertet.

§ 21 Wertung und Spielergebnisse

Diejenige Mannschaft, die mehr als 4 Brettunkte erzielt hat, erhält 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die 4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt, die Mannschaft, die weniger Brettunkte erzielt hat, erhält 0 Mannschaftspunkte.

Für die Rangfolge entscheiden zunächst die erhaltenen Mannschaftspunkte, bei Gleichstand die geringere Anzahl der Mannschaftskämpfe, danach die Summe der eigenen Brettunkte. Sind auch diese gleich, so entscheidet die Berliner-Wertung. Ergibt auch diese Gleichstand, so entscheidet über Auf- und Abstieg ein Entscheidungskampf, dessen Durchführung der Landesturnierleiter regelt.

Jeder Verein hat das Spielergebnis unverzüglich dem Verband zu melden. Hierzu ist die Meldung auf der Homepage des Hamburger Schachverbandes e.V. vorzunehmen.

Die Spielberichtskarte ist bis zur Bekanntgabe des Endergebnisses der Mannschaftskampfsaison aufzubewahren. Ein Verein, der seine Meldung nicht spätestens am zweiten Tag nach dem Mannschaftskampf (Eintrag auf der Homepage) durchgeführt hat, hat eine Geldbuße von 10,- € zu zahlen.

§ 22 Nichterscheinen zum Mannschaftskampf

Tritt ein Spieler zu einem Mannschaftskampf nicht an, so hat der Verein eine Buße von 10,- € an den Verband zu zahlen.

Dies gilt nicht für das letzte Brett der Kreisklasse und Basisklasse.

In der Landesliga wird das Nichtantreten eines Spielers in den Runden 1 bis 7 mit einer Buße von 20,- €, in den Runden 8 und 9 mit 40,- € belegt.

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf nicht an, so gilt der Wettkampf an allen Brettern als verloren. Außerdem hat der Verein dieser Mannschaft bei schuldhaftem Nichterscheinen eine Buße von 50,- € zusätzlich zu sonstigen Bußen zu zahlen. Die Beweispflicht des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine derartige Stellungnahme des Vereins beim Verband ein, so wird schuldhaftes Verhalten angenommen. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Geldbuße durch den Spielausschuss bis zu dem in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag erhöht werden. Ferner kann der Spielausschuss Zwangsabstieg (Aberkennung aller erzielten Punkte) beschließen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 4 spielberechtigte Spieler zum Wettkampf antreten.

§ 23 Farbenverteilung

Der Verein, der in der Paarungstabelle zuerst genannt wird, ist Gastgeber und hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß.

BLITZSCHACHMEISTERSCHAFTEN

§ 24 Hamburger Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

Die Hamburger Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft wird nach den geltenden Bestimmungen der Blitzschach-Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e. V. sowie der Ausschreibung des Landesturnierleiters jährlich durchgeführt. Die Siegermannschaft des Turniers ist Hamburger Blitzschach-Mannschaftsmeister des laufenden Jahres. Die Vereine dürfen beliebig viele Mannschaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und bis zu einem Ersatzspieler.

Der Ersatzspieler wird unter Aufrücken der Mannschaft hinten eingesetzt.

§ 25 Hamburger Blitzschach-Einzelmeisterschaft

Die Hamburger Blitzschach-Einzelmeisterschaft wird nach den geltenden Bestimmungen der Blitzschach-Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e. V. sowie der Ausschreibung des Landesturnierleiters jährlich durchgeführt. Der Sieger des Turniers ist Hamburger Blitzschach-Einzelmeister des laufenden Jahres.

POKALMEISTERSCHAFTEN

§ 26 Hamburger Pokal-Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

Die Hamburger Pokal-Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal) wird nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e. V. sowie der Ausschreibung des Landesturnierleiters jährlich durchgeführt. Der Sieger des Turniers ist Hamburger Pokal-Einzelmeister des laufenden Jahres.

§ 27 Hamburger Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

Die Hamburger Pokal-Mannschaftsmeisterschaft wird nach den geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e. V. sowie der Ausschreibung des Landesturnierleiters jährlich durchgeführt. Die Siegermannschaft des Turniers ist Hamburger Pokal-Mannschaftsmeister des betreffenden Jahres. Die Vereine dürfen beliebig viele Mannschaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und bis zu 16 Ersatzspielern. Die Rangfolge ist zu jeder Runde frei wählbar.

ALLGEMEINES-TEIL 2

§ 28 Verhalten der Spieler

Es ist den Spielern verboten, sich während des Wettkampfes gedruckter, geschriebener oder sonstiger Aufzeichnungen oder eines Computers zu bedienen oder die Partie vor Abbruch auf einem anderen Brett zu analysieren. Es ist gleichfalls verboten, zu Ratschlägen oder Warnungen Dritter Zuflucht zu nehmen, gleichgültig ob diese dazu aufgefordert wurden oder nicht.

Zu widerhandlungen können mit Strafen gemäß §32 geahndet werden.

§ 29 Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Turnieren des Hamburger Schachverbandes e. V. besteht im Turniersaal Rauchverbot. Bei Mannschaftskämpfen hat der gastgebende Verein das Rauchverbot durchzusetzen. Das Rauchverbot kann nicht durch Übereinkunft aller Beteiligten umgangen werden. Zu widerhandlungen trotz Aufforderung werden mit Partieverlust (bzw. Verlust des gesamten Mannschaftskampfes) geahndet.

Es gelten im übrigen die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) und die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes. Sie sind Bestandteil dieser Turnierordnung, soweit diese nichts anderes vorschreibt. Enthalten Turnierausschreibungen und Durchführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen, müssen diese vom Spielausschuss genehmigt sein.

Es sei ausdrücklich noch auf folgende Regelung hingewiesen:

1. Bei Mannschaftskämpfen im Hamburger Schachverband e.V. beträgt die Karenzzeit 60 Minuten: Der Spieler, der später als eine Stunde nach offiziellem Spielbeginn erscheint, hat seine Partie verloren. Erscheinen beide Spieler um mehr als 1 Stunde verspätet, so wird die Partie für beide als verloren gewertet.

2. Scheidet ein Spieler vor Beendigung des Turniers aus, so werden, wenn er mindestens die Hälfte der zu spielenden Partien vollendet hat, die restlichen ihm als verloren, dem Gegner als gewonnen gewertet. Ist weniger als die Hälfte der zu spielenden Partien von dem betreffenden Spieler durchgeführt worden, werden die bereits gespielten Partien annulliert.

Hängepartien und kampflös gewonnenen werden hierbei nicht mitgezählt.

3. Bei den Mannschaftskämpfen des Hamburger Schachverbandes e. V. sind folgende Spielbedingungen durch den gastgebenden Verein zu gewährleisten:

- Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben sowie gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Es muss genügend Bewegungsfreiheit für die Spieler bieten, die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein, die Lichtquellen dürfen nicht blenden.
- Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

- Es müssen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren gestellt werden. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Ganggenauigkeit zu prüfen. Auf der Vorderseite der Partiezettel muss mindestens Raum für 40 Züge vorhanden sein.
Es muss für alle Spieler die gleiche Art von Partief formularen verwendet werden.
- Während des Wettkampfes soll für die Spieler die Möglichkeit bestehen, Kaffee und nicht alkoholische Getränke zu erwerben.
- Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 geahndet werden.

§ 30 Schiedsrichter

Für jeden Wettkampf ist ein Schiedsrichter zu bestellen. Der Schiedsrichter hat die notwendigen Entscheidungen unverzüglich zu treffen.

Oberster Schiedsrichter ist der Landesturnierleiter. Er kann für bestimmte Wettkämpfe oder allgemein Ersatzschiedsrichter bestellen. Wenn bei Mannschaftskämpfen kein Schiedsrichter eingesetzt worden ist, sind die Mannschaftsführer beider Vereine gemeinsam Schiedsrichter des jeweiligen Wettkampfes.

Sollte es bei einem Streitfall zu keiner einheitlichen Entscheidung der beiden Mannschaftsführer kommen, so entscheidet der zuständige Turnierleiter.

§ 31 Protest und Berufung

Proteste müssen innerhalb von acht Tagen (Postaufgabestempel) beim Turnierleiter schriftlich eingelegt werden; sie müssen enthalten:

- **Sachverhalt** -
- **Begründung** -

Ist der Protest zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt. Der zuständige Turnierleiter ist auch Schiedsrichter dieses Turniers. Er entscheidet auf Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen bei Verstößen gegen die Turnierordnung oder Spielregeln erstinstanzlich. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf den weiteren Rechtsweg, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des zuständigen Turnierleiters ist Berufung beim Turniergericht zulässig.

Die Berufung muss innerhalb 8 Tagen (Poststempel) schriftlich eingelegt werden; sie muss enthalten:

- **Sachverhalt** -
- **Begründung** -

Zeitgleich mit der Berufung ist eine Berufungsgebühr von 50,- € auf das Konto des Hamburger Schachverbandes e. V. einzuzahlen.

Sind Berufung oder Berufungsgebühr zu spät abgeschickt, gilt die Berufung als nicht eingelegt.

Wird eine Berufung verworfen, verfällt die Gebühr zugunsten der Verbandskasse; wird der Berufung entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.

Entscheidungen des Turnierleiters, des Landesturnierleiters oder des Turniergerichtes können beim Hamburger Verbandsschiedsgericht nicht angefochten werden, es sei denn, deren Entscheidungen beruhen auf einer Verletzung des Grundgesetzes, allgemein zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aber auf einer Nichteinhaltung der Vorschriften der Satzung oder der Turnierordnung. Das Schiedsgericht des Hamburger Schachverbandes e. V. darf auch in diesen Fällen erst angerufen werden, wenn sämtliche anderen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Die Entscheidung des Turniergerichtes ist insofern endgültig.

Für Rechtsstreitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 32 Bußen, Maßregelungen

1. Der Turnierleiter kann gegenüber Einzelspielern und Mannschaften wegen Verstoßes gegen die Turnierordnung und unsportlichen Verhaltens die nach den FIDE-Regeln vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Der Landesturnierleiter kann darüber hinaus Geldbußen bis zu der in der Satzung festgelegten **Höhe** verhängen. Auf Antrag des Landesturnierleiters kann der Spielausschuss Sperren bis zu der in der Satzung festgelegten Höhe beschließen.

2. Für Geldbußen oder Geldstrafen, die gegen Spieler oder Mannschaften laut dieser Turnierordnung verhängt werden, haften die Vereine der betreffenden Spieler oder Mannschaften gegenüber dem Hamburger Schachverband e. V. gesamtschuldnerisch.

§ 33 Spielerpassordnung

1. Der Landesverband kann für seine spielaktiven Mitglieder Spielerpässe ausstellen lassen. Im übrigen steht es dem Landesverband frei, zum Nachweis der Spielgenehmigung auf Spielerpässe oder Kopien der Vereinsmitgliederlisten zurückzugreifen.

2. Für jedes Mitglied im Hamburger Schachverband e. V. (HHSchV) muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des DSB bestehen.

3. Die Mitgliederliste des DSB sowie Spielerpässe werden von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält über den Beauftragten des Landesverbandes einen Auszug in Form einer Vereinsmitgliederliste. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein.

Anträge müssen über den Landesverband laufen. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Vereinsnummer, Name und Vorname

2. Geburtsdatum und Geburtsort

3. Wohnort, Straße und Hausnummer

4. Geschlecht

5. Staatsangehörigkeit

6. Verein

7. Funktion im Verein

8. Unterschrift des Spielers

9. Unterschrift des Vereins

4. Der Spielerpass oder eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste sind bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen stets vorzulegen. Werden Spielerpass oder Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht dies nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Vereinsmitgliederliste vorhanden, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Wird in einem Mannschaftskampf ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, hat der Verein den Mannschaftskampf an allen Brettern verloren.

5. Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaften bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Landesverband) teilnehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Frauen-Spielbetrieb.

6. Will ein Spieler für einen anderen Verein als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss er das dem alten Verein gegenüber schriftlich erklären. Der neue Verein muss beim bisherigen Verein die Löschung des Datensatzes beantragen. Die Löschung des Datensatzes durch den alten Verein hat innerhalb von drei Wochen (gerechnet vom Datum des Poststempels der Anforderung) zu erfolgen.

Der neue Verein beantragt über den zuständigen Passstellenleiter des Landesverbandes eine neue Spielgenehmigung (Passantrag).

7. Der Landesturnierleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.

8. Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen mit Poststempel spätestens vom 15. Juli vom Landesverband an die ZPS abgesandt sein. Neueintragen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 15. Januar und 15. Juli über den Landesverband bei der ZPS beantragt werden.

Vereine haben ihre Meldungen spätestens bis zum 30.06. bzw. 30.12. eines Jahres an den zuständigen Passstellenleiters zu richten (Postaufgabestempel).

9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 30. Juni die Löschung in der Mitgliederliste über den Landesverband bei der ZPS schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und dem Hamburger Schachverband e. V. bleibt bis zur Löschung bestehen.

10. Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind außer per 15. Juli auch per 15. Januar eines Jahres zulässig, wenn sie

a) zur Bereinigung der Datenbanken beitragen und

b) der Landesverband sicher ist, dass nicht gegen den Passus "Doppelspiel" verstoßen wird.

Die Verantwortung für die Löschung liegt ausschließlich beim Landesverband.

§ 34 Inkrafttreten

Die Turnierordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des Hamburger Schachverbandes e. V. mit Wirkung vom 9. November 2019 in Kraft.

Hamburg, 9. Oktober 2019

***Für den Vorstand:
1. Vorsitzender***

***Für den Turnierausschuss:
Landesturnierleiter***